



Inhalt	Seite
<i>Verordnung d. Landeshauptstadt München z. Aufhebung d. § 2 Abs. 2 Nummern 1 u. 2 u. § 2 Abs. 3 d. Verordnung d. Landeshauptstadt München üb. Mindestabstandsflächen, Höhenlage v. Gebäuden, Gestaltung v. Dächern u. v. unbebauten Flächen bebauter Grundstücke in besonderen Siedlungsgebieten v. 14.12.1979, MüABI. Sondernummer 5 v. 18.12.1979 (GVO) v. 11. Febr. 2008</i>	225
<i>Bekanntmachung d. Haushaltssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2008</i>	226
<i>Bekanntmachung d. Haushaltssatzung f. d. von d. Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit f. d. Haushaltsjahr 2008</i>	227
<i>Bekanntmachungen; Bauleitplanverfahren hier: Erweiterung d. Aufstellungsbeschlusses Stadtbez. 5 Au-Haidhausen Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1956 Haidenauplatz (nordöstl. u. südwestl.), Bahnlinie München-Rosenheim (nordwestl.) zw. Leuchtenbergring u. Ostbahnhof (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 491) - Erweiterung d. Aufstellungsbeschlusses Nr. 1956 v. 28.07.2004 -</i>	228
<i>Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 Baugesetzbuch hier: Aufhebung d. Einleitungsbeschlusses Stadtbez. 10 Moosach Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gem. § 165 Baugesetzbuch f. d. Bereich Moosach - Bahnhof v. 13.12.1995</i>	228
<i>Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 12.03.2008 mit 14.04.2008 Stadtbez. 15 Trudering-Riem Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich VII/15 Schwablhofstr. (westl.), Wasserburger Landstr. (nördl.), Bahnlinie München - Rosenheim (südl.)</i>	229
<i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 12.03.2008 mit 14.04.2008 Stadtbez. 24 Feldmoching-Hasenberg/ Bebauungsplan mit Grünordnung Heinrich-Braun-Weg (Teiländerung d. Bebauungspläne Nr. 808 u. Nr. 1571)</i>	229

<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich VI/38 Schleißheimer Str. (westl.), Olschewskibogen (südöstl.)</i>	230
<i>Bekanntmachung; Planfeststellung nach § 18 Allgem. Eisenbahngesetz (AEG); Errichtung eines Terminalbauwerkes im Bahnhof München-Pasing - Anhörungsverfahren - Auslegung d. Planes v. 05.04.2007</i>	230
<i>Bekanntmachung üb. d. Absicht d. Einziehung d. Teilstrecke d. Weges „Waidachanger“</i>	231
<i>Straßenbenennungen</i>	231
<i>Straßenverlaufsänderungen</i>	232
<i>Bekanntmachung üb. Bewerbungen f. d. Ehrenamt einer Schöffin bzw. eines Schöffen</i>	232
<i>Verlust v. Dienstausweisen</i>	233
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	234

Verordnung der Landeshauptstadt München zur Aufhebung des § 2 Absatz 2 Nummern 1 und 2 und § 2 Absatz 3 der Verordnung der Landeshauptstadt München über Mindestabstandsflächen, Höhenlage von Gebäuden, Gestaltung von Dächern und von unbebauten Flächen bebauter Grundstücke in besonderen Siedlungsgebieten vom 14.12.1979, MüABI. Sondernummer 5 vom 18.12.1979 (GVO) vom 11. Februar 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) und § 4 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Rechtssammlungsgesetzes (BayRSG) vom 10.11.1983 (GVBl. S. 1013, BayRS 1141-1-S), folgende

Verordnung:

§ 1

§ 2 Absatz 2 Nummern 1 und 2 und § 2 Absatz 3 der Verordnung der Landeshauptstadt München über Mindestabstands-

flächen, Höhenlage von Gebäuden, Gestaltung von Dächern und von unbebauten Flächen bebauter Grundstücke in besonderen Siedlungsgebieten vom 14.12.1979, MüABI. Sondernummer 5 vom 18.12.1979 (GVO), werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 23. Januar 2008 beschlossen.

München, 11. Februar 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	210.992.357 €
in den Aufwendungen mit	210.992.357 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.934.000 €
ab.	

(6) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ schließt für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	36.152.000 €
in den Aufwendungen mit	35.478.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.750.000 €
ab.	

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 19. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.336.999.100 €
in den Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.062.433.300 €
ab.	
- (2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.745.700 €
in den Aufwendungen mit	4.740.200 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	645.000 €
ab.	
- (3) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	17.020.000 €
in den Aufwendungen mit	16.825.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000.000 €
ab.	
- (4) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	247.577.000 €
in den Aufwendungen mit	256.749.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	136.931.000 €
ab.	
- (5) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ schließt

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 57.025.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 7.587.000 € festgesetzt.
- (6) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ sind für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 430.625.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 122.015.000 € festgesetzt.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ werden nicht festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ wurden für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 490 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 490 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 490 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 42.000.000 € festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 35.000.000 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ wurde für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 auf 16.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2007/2008 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 19. Dezember 2007 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 4 und 5 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 4 mit Schreiben der

Regierung von Oberbayern vom 8. Februar 2008 Nr. 12.2-1512 LHM 00.08 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 3. März 2008 mit 11. März 2008 werktags außer samstags, jeweils von 8.30 bis 15.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zi. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 18. Februar 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 24, Art. 28 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 10, BayRS 282-1-1-UK/WFK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 19. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Die Haushaltspläne der Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2008 werden

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	10.030.600 €
---	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.862.900 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 3. März 2008 mit 11. März 2008 werktags außer samstags, jeweils von 8.30 bis 15.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zi. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 18. Februar 2008

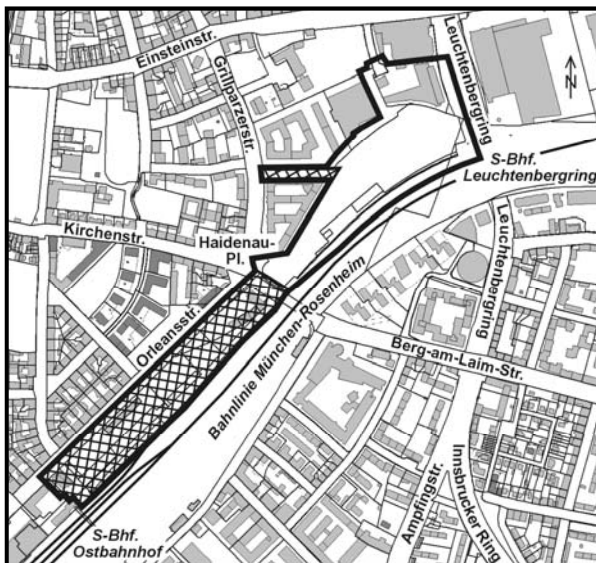
Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren

hier: Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses

Stadtbezirk 5 Au-Haidhausen



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1956 Haidenauplatz (nordöstlich und südwestlich), Bahnlinie München-Rosenheim (nordwestlich) zwischen Leuchtenbergring und Ostbahnhof (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 491) - **Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1956 vom 28.07.2004** -

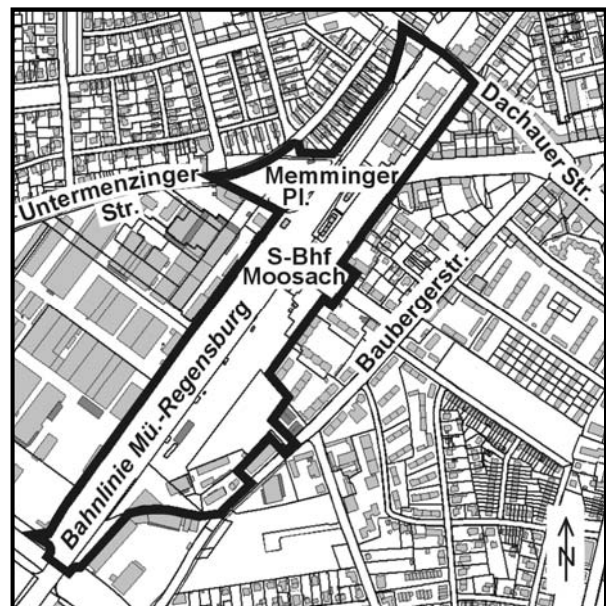
Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 20.02.2008 beschlossen, für das genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Der Bereich des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1956 vom 28.07.2004 wird dabei um die oben zeichnerisch mit gekreuzter Schraffur dargestellten Bereiche räumlich erweitert.

Wesentliche Inhalte der Erweiterung sind unter anderem die

- Städtebauliche Neuordnung des Bereiches unter Berücksichtigung der besonderen städtebaulichen Lage entlang der Bahnlinie.
- Entwicklung eines urbanen und gemischten Arbeits- und Wohnquartiers in hoher städtebaulicher und freiraumplanerischer Qualität.
- Entwicklung eines tragfähigen Erschließungssystems für den motorisierten Verkehr.
- Räumliche und funktionale Verknüpfung mit dem Planungsbereich nordöstlich des Haidenauplatzes durch eine adäquate höhenfreie Quermöglichkeit für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer.

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 Baugesetzbuch hier: Aufhebung des Einleitungsbeschlusses

Stadtbezirk 10 Moosach



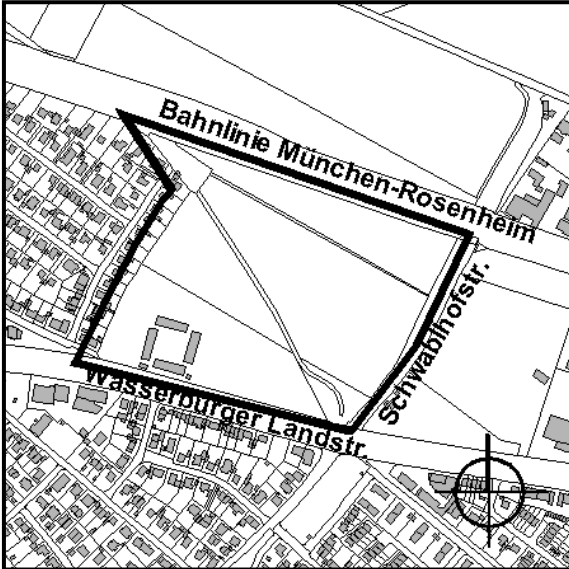
Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß § 165 Baugesetzbuch für den Bereich Moosach – Bahnhof vom 13.12.1995

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 20.02.2008 beschlossen, für das genannte Gebiet den Einleitungsbeschluss für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme vom 13.12.1995 aufzuheben.

Insofern findet das Entwicklungsmaßnahmerecht gemäß §§ 165 ff. des Baugesetzbuches keine Anwendung mehr.

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)
vom 12. März 2008 mit 14. April 2008**

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/15
Schwablhofstraße (westlich),
Wasserburger Landstraße (nördlich),
Bahnlinie München – Rosenheim (südlich)
- Gewerbegebiet, Gemeinbedarf Fürsorge, Ökologische
Vorrangfläche, Allgemeine Grünfläche, Intensiv nutzbarer
Bereich für Jugendliche -

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt
beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdge-
schoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der
Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 12. März
2008 mit 14. April 2008**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis
20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der ge-
nannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene
Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flä-
chennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere
und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luftaustausch,
Stadtbild, Kultur- und Sachgüter sowie zu den Themen Fau-
na/Artenschutz, Immissionen, Verkehr, Altlasten.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnah-
me wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den
Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Aus-
kunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 21. Februar 2008

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 12. März 2008 mit 14. April 2008**

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg



Bebauungsplan mit Grünordnung
Heinrich-Braun-Weg
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 808 und Nr. 1571)
- Öffentliche Verkehrsfläche -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt
beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus),
Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Ein-
gang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -),
vom 12. März 2008 mit 14. April 2008, Montag mit Freitag von
6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können
während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristge-
recht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschluss-
fassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwal-
tungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkon-
trolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend
gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Ausle-
gung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hät-
ten geltend gemacht werden können.

Von einer Umweltprüfung (UP) wird im Rahmen des vorliegen-
den Bebauungsplanverfahrens abgesehen.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnah-
me wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den
Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem
Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 15. Februar 2008

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/38
Schleißheimer Straße (westlich),
Olschewskibogen (südöstlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 18.07.2007 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/38, Schleißheimer Straße (westlich), Olschewskibogen (südöstlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 16.01.2008 - Az. 3-34.1-4621-M-4-07 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 18. Februar 2008 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines
Eisenbahngesetz (AEG)
Errichtung eines Terminalbauwerkes
im Bahnhof München-Pasing
- Anhörungsverfahren -**

Der Plan vom 05.04.2007 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28 b (Hochhaus), 80331 München,
Erdgeschoss - Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier
Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28 a-),

in der Zeit **vom 03.03.2008 bis 02.04.2008**

während der Dienststunden
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außer an Feiertagen)

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16.04.2008**, schriftlich oder zur Niederschrift bei Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 208 oder Zi. 230 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.Nr. 4101, erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu

den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

München, 18. Februar 2008

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung der Teilstrecke des Weges „Waidachanger“

Es ist beabsichtigt, die bisher als „Feld- und Waldweg – nicht ausgebaut –“ gewidmete Teilstrecke des Weges „Waidachanger“ zwischen Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1 (= Hs. Nr. 7) (= km 0,168) und Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 57/3 (neu) (= Ende des Weges, km 0,405) gemäß Art. 8 BayStrWG wegerechtlich einzuziehen.

Dieser Weg endet an einem Acker, der entsprechend bewirtschaftet wird. Eine weitere Wegeverbindung ist somit nicht gegeben. Die notwendigen Zufahrten zur Pumpstation (Hs. Nr. 7 d) und zum Spielplatz (Instandhaltung der Spielgeräte) sowie der Zugang für Fußgänger und Radfahrer über das Grundstück Fl. Nr. 3 und Fl. Nr. 3/1 werden privatrechtlich geregelt, so dass diese Zugänge für die Allgemeinheit gesichert sind. Aus diesem Grunde verliert die genannte Wegeteilstrecke ihre Bedeutung für den allgemeinen Fahrverkehr und kann gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG wegerechtlich eingezogen werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

München, 29. Februar 2008

Baureferat
Verwaltung und Recht

Straßenbenennung im 4. Stadtbezirk Schwabing-West

Beschluss vom 14.02.2008

Mildred-Scheel-Bogen

EDV-Schreibweise: MILDRED-SCHEEL-BOGEN

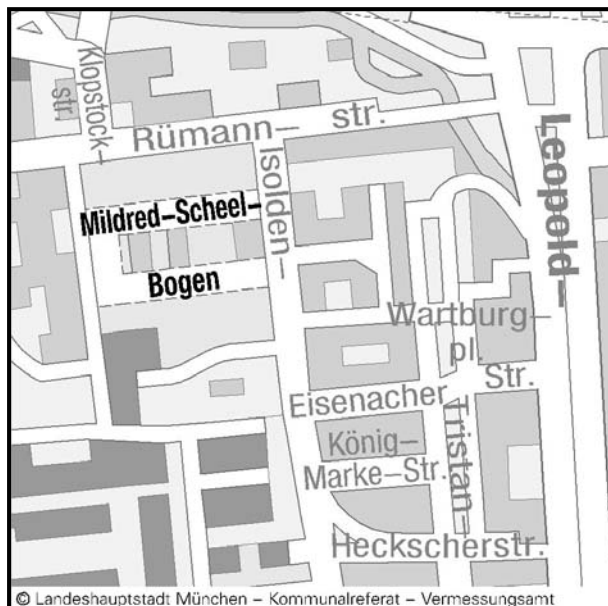
Straßenschlüsselnummer: 06565

Namenserläuterung:

Mildred Scheel, Dr., geb. am 31.12.1932 in Köln, gest. am 13.05.1985 in Bonn, Ärztin. Nach dem Medizinstudium arbeitete sie als Röntgenärztin. Im Juli 1969 heiratete sie Walter Scheel, der im Oktober des selben Jahres Außenminister der Bundesrepublik wurde. Nach der Wahl ihres Ehemannes zum Bundespräsidenten im Mai 1974 gründete sie am 25.09.1974 die „Deutsche Krebshilfe e.V.“. Zudem engagierte sie sich in den Jahren 1974 bis 1979 als Schirmherrin des Deutschen Komitees des Weltkinderhilfswerks (UNICEF) und war Vorsitzende des Müttergenesungswerkes. Mildred Scheel wurde in den Jahren 1977, 1978 und 1979 zur „Frau des Jahres“ gewählt. Anfang der 80er Jahre erkrankte Mildred Scheel selbst an Krebs und erlag 1985 ihrer Krankheit.

Verlauf:

Von der Isoldenstraße zuerst nach Westen, dann nach Norden und wieder zurück zur Isoldenstraße.



Straßenbenennung im 3. Stadtbezirk Maxvorstadt

Beschluss vom 20.02.2008

Katharina-von-Bora-Str.

EDV-Schreibweise: KATHARINA-VON-BORA-S

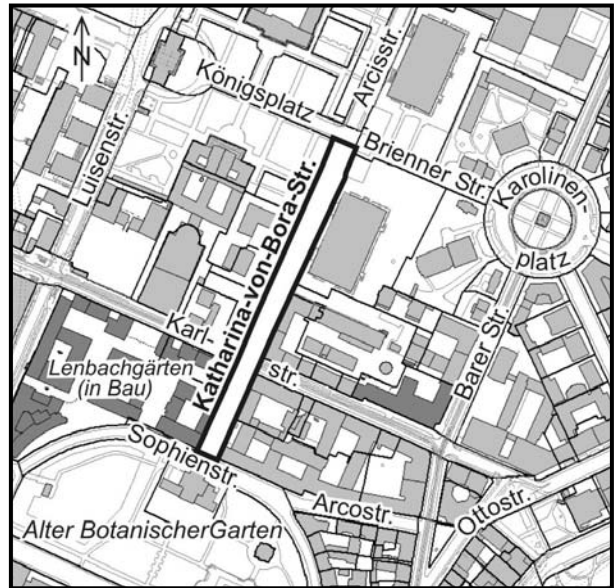
Straßenschlüsselnummer: 06566

Namenserläuterung:

Katharina von Bora, geb. am 29.01.1499 in Lippendorf, gest. am 20.12.1552 in Torgau. Die Zeit von 1510 bis 1523 verbrachte sie im Kloster Marienthron in Nimbschen. Seit 1525 war sie mit Martin Luther verheiratet. Sie wagte die Flucht aus dem Kloster und wurde als Ehefrau Martin Luthers Mittelpunkt evangelischen Lebens.

Verlauf:

Von der Sophienstraße über die Karlstraße zur Briener Straße.



Straßenverlaufsänderungen:

15. Stadtbezirk Trudering-Riem

Galopperstraße

Straßenschlüsselnummer: 05585

Neuer Verlauf:

Verbindungsstraße zwischen Theodor-Kober-Straße und Mittbacherstraße.

16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach

Wilhelm-Hoegner-Straße

Straßenschlüsselnummer: 05904

Neuer Verlauf:

In Verlängerung der Heinrich-Lübke-Straße, von der Putzbrunner Straße in südlicher Richtung zur Wolframstraße.

München, 22. Februar 2008

Kommunalreferat
Vermessungsamt

**Bekanntmachung
über Bewerbungen für das Ehrenamt
einer Schöffin bzw. eines Schöffen**

Nach der neugefassten Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 6.12.1991 (AllMBl. 1992, S. 7 – Schöffenbekanntmachung -), geändert durch die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 18.09.2007 (AllMBl. 2007 S. 122 ff) hat das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München in den nächsten Wochen die

Vorschlagsliste zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Gerichtsperiode 2009 – 2013

aufzustellen.

Das Ehrenamt einer Schöffin bzw. eines Schöffen kann nur von Deutschen versehen werden, die zu Beginn der neuen Amts-

periode (01.01.2009) das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste (Stichtag 15.04.2008) in München gemeldet sein.

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter und stehen damit grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und -richtern. Sie üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichterinnen und -richter aus.

Die vorgeschlagenen Personen sollen möglichst aus allen Kreisen der Bevölkerung stammen. Bei der Auswahl sollen die verschiedenen Berufs- und Altersgruppen angemessen Berücksichtigung finden. Da es den Gerichten entscheidend darauf ankommt, als Schöffinnen und Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese ehrenamtliche Tätigkeit besonderes Interesse zeigen, werden insbesondere freiwillige Meldungen Aussicht haben, bei der endgültigen Auswahl der Schöffinnen und

Schöffen durch das Amtsgericht im Herbst dieses Jahres berücksichtigt zu werden.

Die Landeshauptstadt München ersucht daher alle interessierten und in Betracht kommenden Bürgerinnen und Bürger, Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste möglichst bald,

spätestens jedoch bis 15. April 2008

persönlich oder schriftlich beim

**Kreisverwaltungsreferat München,
Sachgebiet Schöffensangelegenheiten,
Ruppertstr. 19, Zimmer 3121, 80466 München,**

abzugeben.

Zur Vereinfachung des Verfahrens genügt auch die telefonische Anforderung des für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste erforderlichen Formblattes unter der Telefonnummer

Telefon: 233-28001

Meldungen, die ohne das Formblatt des Kreisverwaltungsreferates München schriftlich abgegeben werden, müssen folgende Personalangaben enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, ggf. Geburtsname,
- Familienstand,
- Geburtsdatum, Geburtsort (ggf. mit Kreis oder Land),
- Staatsangehörigkeit,
- derzeitige Berufsbezeichnung,
- Arbeitnehmer oder selbstständig tätig,
- Münchener Anschrift,
- Datum des Zuzugs nach München,
- bisherige Schöffentätigkeiten (Gerichtsperioden)

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die gegenwärtig als Schöffin bzw. Schöffe tätig sind, nicht automatisch wieder in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Wenn solche Personen weiterhin amtieren wollen, ist eine erneute Bewerbung erforderlich. Personen, die bereits acht Jahre ununterbrochen das Ehrenamt ausgeübt haben und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der neuen Gerichtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt, sollen zum Schöffensamt nicht mehr berufen werden.

Gleichzeitig werden auch die politischen Parteien und Wählergruppen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Berufsorganisationen und andere Interessengemeinschaften gebeten, geeignete Vorschläge beim Kreisverwaltungsreferat München, Sachgebiet Schöffensangelegenheiten, Ruppertstr. 19, Zimmer 3121, 80466 München, einzureichen.

Das Kreisverwaltungsreferat München ist für diese Zwecke und für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Rückfragen zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr – 12.00 Uhr

München, 22. Februar 2008 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle

Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr. 10/1175, ausgestellt am 25.02.1988 für Herrn Karl Aimer, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 15. Februar 2008 Sozialreferat
Stadtjugendamt
Geschäftsstelle
S-II-LG

Der Dienstaussweis Nr. 03/8/198, ausgestellt am 15.05.2001 für Herrn Gustav Heinz, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 13. Februar 2008 Referat für Gesundheit
und Umwelt
Städtische Bestattung
Personalwesen

Der Dienstaussweis Nr. 05/1-192, ausgestellt am 11.05.1995 für Herrn Reinhard Schüngel, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 20. Februar 2008 Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-ZA 41

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Lettl, Tobias: Kartellrecht. - 2. Aufl. - München: Beck, 2007. XIX, 444 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-55624-1; € 26,50.

Der Band bietet eine Einführung in das Kartellrecht und gibt einen Überblick über das immer stärker vernetzte deutsche und europäische Kartellrecht.

Im Bereich des europäischen Kartellrechts werden die Grundlagen der EG-Wettbewerbsregeln sowie die Artikel 81, 82 und 86 EGV behandelt. Im deutschen Kartellrecht richtet der Autor sein Augenmerk auf die einzelnen Kartellverbote und ihre Ausnahmen sowie auf die kartellrechtliche Organisation und das Verfahren im Kartellrecht. Zahlreiche Beispiele und Übersichten verdeutlichen die Rechtsmaterie.

Die Neuauflage setzt einen Schwerpunkt beim novellierten GWB. Der Band berücksichtigt die neuere Rechtsprechung von EuGH und BGH sowie die aktuelle Literatur.

Effertz, Jörg: TV-L Jahrbuch Länder. 2008. Kommentierte Textsammlung. Die neuen tariflichen Regelungen der Länder mit Überleitungstarifvertrag, Eingruppierungsregelungen und ergänzenden Tarifverträgen. - Regensburg: Walhalla, 2007. 716 S. ISBN 978-3-8029-7991-0; € 19,90.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) löste am 1. November 2006 den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und weitere Tarifverträge ab.

Das neue TV-L Jahrbuch Länder 2008 erleichtert die Rechtsanwendung besonders in der noch andauernden Übergangsphase. Der Autor kommentiert den TV-L und erläutert die Vorschriften des Übergangsrechts. Der Band enthält folgende Tarifvorschriften:

- TV-L Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder mit Kommentierung
- TVÜ Überleitungstarifvertrag - einschließlich Erläuterungen und Praxisbeispielen
- TV-Ärzte und TVÜ-Ärzte
- Tarifvertrag für Auszubildende
- Tarifvertrag über Einmalzahlungen – einschließlich der Vereinbarung über die Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. Januar 2008
- Vergütungsordnung
- Tarifvertrag der Altersversorgung auf aktuellem Stand
- die von der Tarifreform unberührt gebliebenen Tarifverträge (Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit, Tarifvertrag Rationalisierungsschutz).

Bayerische Bauordnung 2008. Kommentar. Hrsg. von Jürgen Busse, vormalig von Alfons Simon. - 88. Erg.-Liefg. - Stand: Dez. 2007 - München: Beck, 2008. - Loseblattausg. in 2. Ordnern. ISBN 978-3-406-44019-9; Grundwerk mit Fortsetzung € 118.-

Der zweibändige Kommentar enthält Erläuterungen, Übersichten und grafische Darstellungen, Durchführungsbestimmungen und wichtige Vorschriften des Bauplanungsrechts. Kernstücke

des Werkes sind die ausführlichen Erläuterungen zu den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung mit Übersichten und grafischen Darstellungen, den Durchführungsbestimmungen sowie dem Baugesetzbuch und weiteren bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

Mit der 88. Lieferung werden auf der Grundlage der neuen Bayerischen Bauordnung 2008 die Art. 1, 58, 59, 73, 80 - 84 BayBO erläutert.

In Band 2 - dem Textband - sind die Neubekanntmachungen und Vollzugsvorschriften zur BayBO, wie die BauvorlagenVO, FeuerungsVO, PrüfVBau und die ZuständigkeitsVO im Bauwesen eingearbeitet.

Die Kommentierung der neuen Bayerischen Bauordnung wird im Laufe des Jahres 2008 kontinuierlich auf- und ausgebaut.

Mit der 88. Ergänzung wird auch ein neuer Ordner für den Band 1 ausgeliefert. Es wird empfohlen für Altfälle den bisherigen Ordner „Bayerische Bauordnung. Kommentar“, der nicht weitergeführt wird, aufzubewahren.

Fammler, Michael: Der Markenlizenzvertrag. - 2., überarb. und ergänzte Aufl. - München: Beck, 2007. XVI, 218 S. 1 CD-ROM. (Beck'sche Musterverträge; 34) ISBN 978-3-406-55299-1; € 29.-

In deutscher und englischer Sprache bietet der Band ein umfassendes Vertragsmuster für die Ausgestaltung moderner Markenlizenzverträge, sowohl geeignet im nationalen wie auch im internationalen Geschäftsverkehr. Neben dem Vertragstext in beiden Sprachen, werden die einzelnen Klauseln erläutert. Die Neuaufgabe befasst sich auch mit dem Kartellrecht bei wettbewerbsbeschränkenden Vertikalvereinbarungen. Der Band geht auf das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Fragen der Insolvenz ein. Neue Klauseln ergänzen das Vertragsmuster, beispielsweise zur Marke als Kreditsicherheit, zur Bewertung von Marken oder zu etwaigen Ausgleichsansprüchen bei Vertragsbeendigung. Die Neuaufgabe berücksichtigt höchstrichterliche Entscheidungen sowie neue nationale und internationale Vorschriften zum Marken- und Lizenzrecht. Mit der beigefügten CD-ROM lässt sich der Mustervertrag in beiden Sprachen übernehmen und individuell anpassen.

Rüberg, Michael: Vom Rundfunk- zum Digitalzeitalter. Die elektronische Übermittlung urheberrechtlicher Schutzgüter in Deutschland und Großbritannien. - München: Beck, 2007. LVII, 416 S. (Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln; 98) ISBN 978-3-406-56457-4; € 39.-

Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der elektronischen Übermittlung, beginnend mit terrestrischem Rundfunk, gefolgt von elektronischen Übermittlungen per Satellit und Kabel bis hin zum Browsing, Downloading und Streaming im Internet, zwingen den Gesetzgeber immer wieder zu Änderungen und Anpassungen des Urheberrechts.

Die Dissertation befasst sich mit dem grundlegenden Problem, inwieweit die Systematik der bestehenden urheberrechtlichen Regelungen an Komplexität hinzugewonnen hat. Die Arbeit zeigt die entscheidenden Faktoren und Zusammenhänge auf, die bei der Einbeziehung möglicher weiterer Formen elektronischer Übermittlung künftig eine maßgebliche Rolle spielen werden.

Die Abhandlung bietet zudem einen alle untersuchten Aspekte umfassenden Rechtsvergleich des deutschen Urheberrechts mit dem britischen Copyright Law.

TVöD Kommunal 2007. Mit einer Einführung von Helmut Lang und Detlev Lehmann. - 3. Aufl., Stand Juli 2007. - Heidelberg: Rehm, 2007. 881 S. ISBN 978-3-8073-2095-3; € 22,80.

Die wesentlich erweiterte Textausgabe TVöD Kommunal 2007 enthält die wichtigsten Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der Kommunen, u.a.:

- TVöD Allgemeiner Teil
- TVöD Besondere Teile Verwaltung, Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Entsorgung, Sparkassen und Flughäfen
- Tarifvertrag zur Überleitung (TVÜ-VKA)
- Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) mit dem dazugehörigen Überleitungstarifvertrag
- Tarifverträge für Auszubildende und Praktikanten im öffentlichen Dienst (TVAöD)
- Tarifvertrag der Versorgungsbetriebe (TV-V)
- verschiedene relevante Gesetze wie Arbeitszeitgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Altersteilzeitgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Eine Einführung hilft beim Verständnis der Regelungen. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis erschließt die Sammlung.

Strafrechtliche Nebengesetze mit Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschafts- und Verwaltungsrechts. Erbs/Kohlhaas. Hrsg. von Friedrich Ambs. - 168. Erg.-Liefg. - Stand: Dez. 2007 - München: Beck, 2007. - Loseblattausgabe in 4 Ordnern. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 17) ISBN 978-3-406-37751-8 Grundwerk in Fortsetzung € 205.-

Nahezu 400 Gesetze und Verordnungen des Nebenstrafrechts sind in alphabetischer Ordnung zusammengefasst und werden kurz und prägnant kommentiert.

Die Thematik reicht von Abgaben, über Arbeitsschutz und Sozialrecht, Jagd und Fischerei, Jugendschutz, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung, Umweltschutz bis zu Wirtschaft.

Die 167. Ergänzungslieferung enthält die komplette Überarbeitung der Kommentierung des Ordnungswidrigkeitengesetzes und eine Neubearbeitung der Gewerbeordnung. Die 168. Ergänzungslieferung aktualisiert bzw. überarbeitet den gesamten Bereich des Gentechnikrechts, des Eisenbahnrechts, des Betäubungsmittelrechts, des Gefahrstoffbeförderungsrechts, des Postgesetzes, des Medizinproduktegesetzes sowie des Tierschutzrechts.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Kommentar. Begründet von Max Troll. Bearb. von Dieter Gebel und Marc Jülicher. - 35. Erg.-Liefg. - Stand: Okt. 2007 - München: Vahlen, 2007. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-8006-2402-7; Grundwerk mit Fortsetzungsbezug € 98.-

Der Erbschaftsteuerkommentar in Loseblattform setzt die Schwerpunkte der Erläuterungen bei der Unternehmensnachfolge, der steuerlichen Bewertung, den Querverbindungen zu anderen Steuerarten und der Besteuerung internationaler Erbfälle.

Das Werk bringt zudem das einschlägige OECD-Musterabkommen und die erbschaftsteuerlichen Doppel-Besteuerungsabkommen im Wortlaut mit Erläuterungen. Zusammen mit der Be-

schreibung des Erbschaftsteuerrechts der rund 50 wichtigsten Länder bietet der Band eine Darstellung des deutschen Internationalen Erbschaftsteuerrechts.

Mit der 35. Ergänzungslieferung wird der Kommentar wieder umfassend aktualisiert, insbesondere durch die Einarbeitung neuer Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen sowie durch die Auseinandersetzung mit der aktuellen Literatur. Ein Schwerpunkt sind die Neuregelungen durch das Jahressteuergesetz 2007 zur erbschaftsteuerlichen Bewertung (§ 12 ErbStG) und die entsprechende Anpassung der Erbschaftsteuer-Richtlinie und -Hinweise. Außerdem werden die Auswirkungen der BVerfG-Entscheidung zur Erbschaftsteuer und Bewertung erläutert.

Betreuungsrecht kompakt. Systematische Darstellung des gesamten Betreuungsrechts. Von Andreas Jürgens, Detlef Kröger, Rolf Marschner und Peter Winterstein. - 6., überarb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXXII, 343 S. ISBN 978-3-406-56314-0; € 23,50.

Der gut gegliederte Leitfaden zum Betreuungsrecht klärt Rechte und Pflichten von Betreuern, Zuständigkeiten, Gerichts- und Unterbringungsverfahren für die Praxis.

Die Neuauflage berücksichtigt die Erfahrungen mit dem 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz und der Neuordnung der Vergütung für Berufsbetreuer. Neben der umfangreichen Rechtsprechung beziehen die Autoren das aktuelle Ausführungs-gesetz zum Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen ein. Auch die jüngsten Gesetzesinitiativen zur Ergänzung des Betreuungsbehördengesetzes werden beleuchtet.

Im Anhang sind wichtige Vorschriften dokumentiert.

Noack, Birgit und Martina Westner: Betriebskosten in der Praxis. - 4., aktualisierte Aufl. - Freiburg im Breisgau: Haufe, 2007. 236 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-448-08553-2; € 29,80.

Der Gesetzgeber hat seit In-Kraft-Treten der Mietrechtsreform erstmals Vorschriften zum Recht der Betriebskosten in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Diese gesetzlichen Regelungen machen die mietvertraglichen Vereinbarungen nicht entbehrlich. Der Mietvertrag muss eine wirksame Betriebskostenvereinbarung enthalten, damit die Betriebskosten umgelegt und abgerechnet werden können.

Der Ratgeber erläutert, welche Positionen nach der Betriebskostenverordnung umlagefähig sind und wie die Kosten verteilt werden, dabei sind die Ausschlussfristen zu beachten. Das Buch unterstützt Vermieter und Verwalter, eine ordnungsgemäße Betriebskostenabrechnung zu erstellen, nicht zuletzt um im Vorfeld schon Streitigkeiten mit den Mietern zu vermeiden. Die aktuelle Rechtsprechung der Amts- und Landesgerichte sowie die grundlegenden Urteile des Bundesgerichtshofes sind eingearbeitet.

Der Band wird ergänzt mit einer CD-ROM, die mit einer Software zur Nebenkostenabrechnung ausgestattet ist. Zudem findet man auf der CD-ROM Gesetzestexte, Urteile, Checklisten und Formulare.

Im Anhang findet man die Betriebskostenarten im Einzelnen und die wesentlichen Bestimmungen der Wohnflächenverordnung (WoFlV) sowie einen Vergleich nach WoFlV, Zweite Berechnungsverordnung und DIN 283 über die Anrechnung von Raumteilen.

Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Kommentar.
Begründet von Theodor Maunz. Fortgeführt von Bruno
Schmidt-Bleibtreu... - 27. Erg.-Liefg. - Stand: Juli 2007 -
München: Beck, 2007. - Loseblattausg. in 2 Ordnern.
ISBN 978-3-406-35131-0; Grundwerk € 128.-

Der bewährte Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz bietet eine vollständige Kommentierung der verfassungsrechtlichen Rechtsbehelfe sowie der Aufgaben und der Organisation des Bundesverfassungsgerichts.

Die 27. Ergänzungslieferung enthält die Aktualisierungen der Kommentierungen der

- Regelung über die Stellung und den Sitz des BVerfG (§ 1 BVerfGG)
- Entscheidung über die Richtervorlage nach Art. 100 GG (§ 85 BVerfGG)
- Kommunalverfassungsbeschwerde (§ 91 BVerfGG).

Erstmals kommentiert werden § 82a und § 13 Nr. 11a (BVerfGG) über die Verfahrensart zur Überprüfung der Vereinbarkeit eines Beschlusses des Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Der Lieferung liegt ein aktualisiertes Sachverzeichnis bei.

Bigge, Gerd und Wilfried Rath: Die Behandlung von Pfändung, Abtretung, Auf- und Verrechnung bei Sozialversicherungsträgern. - 2. Aufl. - Sankt Augustin: Asgard-Verlag Hippe, 2007. 305 S. (Fortbildung und Praxis; 82)
ISBN 978-3-537-38203-0 € 39,90.

Durch die zunehmende Überschuldung von Privatpersonen greifen die Gläubiger verstärkt mit Hilfe von Forderungspfändungen und Abtretungen auf Einkünfte aus dem sozialen Bereich wie Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Rentenversicherung zurück. Zudem zwingen die Beitragsausfälle die Sozialversicherungsträger, ihre Forderungen im Wege der Auf-/Verrechnung geltend zu machen. Laufende Geldleistungen werden im zunehmenden Maße

wegen Unterhaltspflichtverletzungen an die Ehegatten und Kinder des Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Die Handreichung unterstützt Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger, die die Forderungen der Gläubiger als quasi Drittschuldner erfüllen müssen. Das Buch beleuchtet die Aspekte Pfändungsverfahren, Pfändbarkeit von Sozialleistungsansprüchen, Behandlung von Pfändungsersuchen, Zusammentreffen mehrerer Pfändungen, Übertragung und Verpfändung (Abtretung), Aufrechnung, Verrechnung, Konkurrenzen, Verbraucherinsolvenzverfahren und Hinterlegung. Der Anhang enthält neben Pfändungstabellen auch zahlreiche Musterschreiben für die tägliche Praxis.

Die Neuauflage ist vollkommen überarbeitet. Neben der aktuellen Rechtsprechung und den Hinweisen zu Praxisfehlern sind die Antragsvorlagen und Schriftsatzmuster erheblich erweitert worden.

Codice Civile Italiano. Das italienische Zivilgesetzbuch.
Hrsg. von Salvatore Patti. - München: Beck, 2007. XXIX,
973 S. ISBN 978-3-406-56112-2; € 154.-

Der Band bietet in einer zweisprachigen Ausgabe eine vollständige Übersetzung des italienischen Zivilgesetzbuches in deutscher Sprache.

Die Texte sind auf gegenüberliegenden Seiten abgedruckt. Das Werk enthält

- die Allgemeinen Bestimmungen über das Recht
- alle sechs Bücher des Zivilgesetzbuches
- die Durchführungs- und Übergangsbestimmungen
- die Vorschriften zum Internationalen Privatrecht.

Ein deutschsprachiges Vorwort von Salvatore Patti führt in das Thema ein.